

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022

Öffentlicher Teil

Ort Sulzemoos, Kirchstraße 3

Vorsitzender Johannes Kneidl Schriftführer Michael Ramsteiner

Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt

fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay.

Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.

Anwesend Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats

sind 14 anwesend.

Johannes Kneidl Wolfgang Huber Matthias Schlatterer Matthias Aßenmacher Dr. Annegret Braun Andreas Fieber Martin Fieber Christian Huber

ristian Huber von 20:48 Uhr bis 20:51

Uhr abwesend kommt 19:10 Uhr

Klaus Schäffler Michael Schmid jun. Thomas Stumpferl Martina Trout Andreas Wallner Markus Winter

Es fehlen entschuldigt

Alexander Brunner Elfriede Heinzinger Rudolf Rupp

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift Die letzte Sitzungsniederschrift vom 07.03.2022 wird ohne Einwand genehmigt.

13:0

Ohne Gemeinderat Klaus Schäffler, da noch nicht anwesend.

Beschlussbuch Seite 2

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022 Öffentlicher Teil

Bekanntgabe der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde beschlossen, folgende/n Tagesordnungspunkt/e zu veröffentlichen:

TOP 1 – Errichtung eines Glasfaseranschlusses für das Rathaus-Nebengebäude-Süd

Der Gemeinderat entscheidet sich für das Angebot der Firma Deutsche Telekom Business Solutions GmbH zur Erschließung der nachfolgenden Einrichtung mit einer durchgängigen Glasfaseranbindung.

Die vorgesehene Auswahl des Netzbetreibers steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der staatlichen Förderung gemäß der Glasfaser/WLAN-Richtlinie (GWLANR) oder des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Kein Beschluss erforderlich

2 Vergabe von Grundstücken im Baulandmodell; Vergaberichtlinien

Sachverhalt:

Auf die Sitzungen des Gemeinderats Sulzemoos vom 14.02.2022, TOP 4, nichtöffentlich, sowie vom 07.03.2022, TOP 3, nichtöffentlich, wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat sich auf neue Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Gemeinde Sulzemoos verständigt. Mit der Einladung zu dieser Sitzung haben alle Mitglieder des Gemeinderats diesen abschließenden Entwurf mit Stand 28.03.2022 in Kopie erhalten.

Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Gemeinde Sulzemoos

Stand: 28.03.2022

Die Gemeinde Sulzemoos ist bestrebt, Wohnbaugrundstücke nach sozialen Kriterien zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen ("Baulandmodell").

Die Vergabe erfolgt gemäß nachstehendem Kriterienkatalog.

1. Berücksichtigungsfähiger Personenkreis

- 1.1 Jede/r Europäer/in, der/die den Hauptwohnsitz in der Gemeinde seit mindestens fünf Jahren hat oder hatte
- 1.2 Ehepaare oder Lebenspartner, die beide (Ehegatte/Lebensgemeinschaftspartner) die Antragsvoraussetzungen erfüllen, können nur ein Grundstück erwerben. Die Punkte-Tabelle (s./vgl. 3.) bleibt davon unberührt.
- 1.3 Antragsberechtigt ist, wer volljährig und geschäftsfähig ist.
- 1.4 Das Vermögen der Bewerber darf den Kaufpreis plus die zu zahlenden Erschließungskosten des Grundstückes im Baulandmodell nicht übersteigen. Der/die Bewerber/in darf grundsätzlich nicht Eigentümer/in eines bebaubaren Grundstückes sein.

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022

2. Vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu akzeptierende Vertragsbedingungen:

Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, folgende Vergabegrundsätze im notariellen Vertrag ggf. durch dingliche Sicherung im Grundbuch anzuerkennen:

- 2.1 Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat das Gebäude mit seiner/ihrer Familie selbst zu bewohnen. Der Gemeinderat Sulzemoos empfiehlt eine barrierefreie Bauweise.
- 2.2 Die Gemeinde Sulzemoos erhält ein Rückkaufsrecht bzw. im Falle eines Erbbaurechtes ein Ankaufsrecht für den Fall, dass
 - a) die Käuferin/der Käufer bzw. Erbbauberechtigte innerhalb von zwei Jahren nach Verbriefung und Baureife des Grundstücks mit dem Bau des Hauses nicht begonnen hat bzw. innerhalb von fünf Jahren das Gebäude nicht bezugsfertig (mit Aufbringung des Außenputzes) erstellt hat,
 - b) die Käuferin/der Käufer bzw. Erbbauberechtigte innerhalb von 15 Jahren nach Fertigstellung des Hauses das Grundstück bzw. das Erbbaurecht weiterverkauft, weitervermietet bzw. weiterüberlässt; die Käuferin/der Käufer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde eine derartige Veränderung anzuzeigen. Außerdem wird in die jeweilige Kaufurkunde ein Zusatz aufgenommen, dass jegliche Arten der (Teil-)Weitervermietung und Untervermietung etc. auch für untergeordnete Gebäude bzw. Wohnungsteile für die Dauer von 15 Jahren nach Verbriefung des Grundstückkaufes nur nach Zustimmung des Gemeinderates zulässig sind,
 - c) in dem Fragebogen, der zur Ermittlung der Punktezahl dient, unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - d) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Grundstück bzw. Erbbaurecht zu spekulativen Zwecken erworben worden ist oder der Antragsteller das Gebäude nicht selbst bewohnt (also Nr. 2.1 dieser Regelung nicht eingehalten wird).

Tritt innerhalb der vorgenannten Fristen der Erbfall ein, gelten die Rückkaufbedingungen der Gemeinde ebenfalls, soweit die Erben nicht in die gleichen Verpflichtungen eintreten. In begründeten Fällen kann die Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates Ausnahmen zulassen.

Der Rückkauf des Grundstückes erfolgt dabei zu dem Preis, zu dem es der Eigentümer von der Gemeinde erworben hat zusätzlich der vom Eigentümer für das Grundstück bereits aufgewendeten Erschließungs- und Anschlusskosten. Im Falle eines Erbbaurechts erfolgt der Ankauf gegen Erstattung der vom Erbbauberechtigten für das Grundstück bezahlten Erschließungs- und Anschlusskosten. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Sollte das Grundstück zwischenzeitlich bebaut sein, so wird der vom Gutachterausschuss beim Landratsamt Dachau für beide Teile verbindlich ermittelte Gebäudewert erstattet. Die durch den Rückkauf entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer (Verursacherprinzip) zu tragen. Der Gemeinderat behält sich in Härtefällen eine davon abweichende Regelung vor.

Die Veräußerung des Erbbaurechts nach Ablauf von 15 Jahren bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

- 2.3 Der Antragsteller hat mittels eines Finanzierungsplanes darzulegen, dass er das beabsichtigte Bauvorhaben in dem in 2.2 genannten Zeitplan errichten kann. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen (z. B. der Bausparkasse oder eines Kreditinstitutes) sind den Antragsunterlagen in jedem Fall beizufügen.
- 3. Rangfolge innerhalb des berücksichtigungsfähigen Personenkreises

Kommen mehrere Antragsteller für den Erwerb eines Grundstückes in Betracht, entscheidet ein Punktesystem (Bonus-System) nach folgender Maßgabe:

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022

Es wird ein Bonus-System anhand einer Punktetabelle angewendet. Eine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Tatbestände erfolgt in der Weise, dass hohes Einkommen zwar nicht mit Minuspunkten, niedriges Einkommen, Kinder und langjähriges Wohnen im Gemeindebereich jedoch mit Pluspunkten bewertet werden.

Punkte-Tabelle

a) Einkommensverhältnisse

max. 30 Pluspunkte

Einkommen des/der Antragstellers/-in (gemeinsames Einkommen der Antragsteller) bzw. hinzuzurechnender Familienangehöriger (= zu versteuerndes Jahreseinkommen zuzüglich der Berechnung aus Vermietung und Verpachtung gem. beizulegendem Steuerbescheid) im Durchschnitt der drei Jahre vor der Antragstellung:

	Einkommen der/des Antragstellers/-in	Gemeinsames Einkommen (Ehepaar/Lebensgemeinschaft)	
unter/bis	50.000, €*	90.000, €*	+ 30 Punkte
	60.000, €*	100.000, €*	+ 20 Punkte
	70.000, €*	110.000, €*	+ 10 Punkte.
	80.000, €*	120.000, €*	0 Punkte

^{*} zzgl. Aufschlag je Kind (gemäß nachfolgender Ziffer b) 7.000,-- € 7.000,-- €

Werden die o.a. Einkommensgrenzen von dem/den BewerberInnen überschritten, kann eine Berücksichtigung bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken grundsätzlich nicht erfolgen, es sei denn, vom Gemeinderat wird aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles ein abweichender Beschluss im Einzelfall gefasst.

Überschreiten die tatsächlichen Einkommensverhältnisse von besonderen Berufsgruppen (z.B. Sondereinkommen Makler, Selbstständige) die festgesetzten Grenzwerte in einem zusammenhängenden Zeitraum von fünf Jahren die o.a. Werte nicht, kann der Gemeinderat in diesen Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

b) Kinder

Anrechenbar sind Kinder für die der/die Antragsteller/-in kindergeldberechtigt zum Zeitpunkt der Vergabe des Grundstückes ist.

1. Kind		+ 20 Punkte
2. Kind		+ 25 Punkte
weitere Kinder	Steigerung um jeweils	+ 5 Punkte

Für ein behindertes Kind mit einem Grad von mehr als 50 % werden zusätzlich + 10 Punkte gewährt. Dies gilt ebenso für eine Behinderung des/der Antragstellers/-in bzw. von Familienangehörigen, die mit dem Antragsteller in einer Wohngemeinschaft leben. Das Maß der Behinderung ist durch Bescheid oder Ausweis zu belegen.

c) Familienstand

Ehepaare/Lebenspartner + 30 Punkte Alleinerziehende (Ein-Eltern-Familie) + 30 Punkte Ledige (bei gemeinsamem Antrag) + 10 Punkte (je 10 Punkte, wenn beide im Gemeindegebiet wohnhaft sind)

d) Sollte weiter ein Elternteil des Antragstellers oder die Antragstellerin/der Antragsteller selbst im Gemeindebereich wohnhaft sein, so erhält diese/dieser einen weiteren Sonderbonus von 20 Punkten.

Öffentlicher Teil

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022

- e) 1. Ortsansässige erhalten pro Jahr ununterbrochenem Hauptwohnsitz in der Gemeinde
 - + 2 Punkte, maximal jedoch für 30 Jahre (d.h. max. 60 Punkte = Deckelung)
 - 2. AntragstellerInnen, die innerhalb der letzten 10 Jahre aus dem Gemeindegebiet weggezogen sind, aber bis zu diesem Zeitpunkt mehr als 10 Jahre mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet waren, erhalten die Punkte für die Zeit ihres Hauptwohnsitzes wie unter Ziffer 1.
- f) Langjähriges aktives Ehrenamt oder soziales Engagement in der Gemeinde Sulzemoos wird vom Gemeinderat bei der Vergabe berücksichtigt. Jedes Jahr ehrenamtliche Tätigkeit/soziales Engagement wird mit 1 Punkt bewertet; maximal sind 20 Punkte für jedes Ehrenamt/Engagement möglich.

4. Schlussbestimmungen:

- 4.1 Die Gemeinde behält sich im Übrigen vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden. Dies gilt z.B. im Falle einer Behinderung eines Antragstellers bzw. eines Familienangehörigen mit einem Grad von mindestens 50 %. Art und Umfang der Behinderung ist hierbei jeweils im Einzelfall zu würdigen. Die Behinderung ist durch einen entsprechenden Bescheid des "Zentrums Bayern Familie und Soziales" zu belegen.
- 4.2 Ein Antrag kann insbesondere auch dann abgelehnt werden, wenn die Finanzierung nicht ausreichend gesichert erscheint oder wenn die/der Bewerber/in nur eine geringe Punkteanzahl aufweist.

Hat ein/e Antragsteller/in oder einer seiner Haushaltsangehörigen bereits ein Haus, einen Bauplatz oder eine Eigentumswohnung, die den in 1.5 dieser Regelung genannten Wert überschreitet, scheidet er/sie von der Vergabe von Baugrundstücken aus.

- 4.3 Bei Punktegleichheit entscheidet
 - a) die höhere Kinderzahl.
 - b) der längerjährige Wohnsitz.
- 4.4 Jede/r Bewerber/in kann selbstverständlich vor, während und nach Abschluss eines Vergabeverfahrens seine/ihre Bewerbung zurückziehen.
- 4.5 Sollten zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist nicht genügend berücksichtigungsfähige Anträge (Antragsberechtigungen) eingegangen sein, behält sich die Gemeinde eine freie Vergabe der restlichen Grundstücke vor. Dies gilt auch für den Fall, dass Grundstücke nach den Bestimmungen 4.1 bis 4.2 dieser Regelung nicht vergeben wurden.
- 4.6 Wünscht ein Antragsteller das ihm zugeteilte Grundstück nicht, bleibt ihm das Grundstück nach Abschluss der Vergabe zwei Wochen reserviert. Er hat damit die Möglichkeit zu versuchen, mit einem anderen Antragsteller tauschen zu können. Macht er nach dieser Frist von dem Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Dadurch übrig gebliebene Grundstücke nach dem ersten Vergabedurchgang werden gem. vorstehendem Verfahren an die nachfolgenden Bewerber vergeben.
- 4.7 Sollte binnen 6 Wochen nach dem Gemeinderatsbeschluss der Zuteilung der Bauparzelle kein Notartermin stattgefunden haben, kann die Gemeinde Sulzemoos ohne jegliche Schadensersatzansprüche von der Zusage zum Erwerb der Bauparzelle zurücktreten

Rechtsansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, können gegen die Gemeinde Sulzemoos nicht gestellt werden, wenn Verzögerungen bei der Erschließung eintreten oder unvorhergesehene Ereignisse die geplante Bebauung nicht ermöglichen. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache ein Verschulden der Gemeinde sein sollte.

Beschlussbuch Seite 6

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022 Öffentlicher Teil

Die vorstehenden Vergaberichtlinien wurden vom Gemeinderat am 14.02.2022 vorberaten und in der Sitzung am 07.03.2022 beschlossen. Alle bisherigen Richtlinien (z. B. die zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates Sulzemoos vom 25.01.2016 gefassten) treten durch diese Neufassung außer Kraft.

Sulzemoos, 29.03.2022

Johannes Kneidl Erster Bürgermeister

Aus der Mitte des Gemeinderats werden keine Änderungs-/Ergänzungswünsche mehr vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt die Richtlinie für die Vergabe von Grundstücken von Baulandmodellen der Gemeinde Sulzemoos wie vorgelegt.

Als Grundstücksverkaufspreis für die Baulandmodelle "Wiedenzhausen Süd" und "Ost" wird vom Gemeinderat Sulzemoos ein Betrag von 490,00 Euro/qm zzgl. Erschließungskosten (ca. 180,00 Euro/qm) festgelegt. Bei einer Bauweise, die die energetischen Vorgaben einer KfW-Förderung um eine Stufe übersteigt, werden 20,00 EUR/qm rückvergütet.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen, Fl.-Nr. 102/31, Gemarkung Einsbach, Hopfenstraße 12, 85254 Einsbach

Sachverhalt:

Die Bauwerber beabsichtigten mit vorliegendem Vorbescheidsantrag den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen zu errichten.

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2 a aus dem Jahr 1971 mit folgenden Festsetzungen:

- 1 Vollgeschoss
- Walmdach, Dachneigung 24° 30°
- Umfassungswandhöhe 3,40 m, Sockelhöhe 0,50 m, gemessen jeweils an der Südseite der Gebäude
- 0,4 GFZ, 0,4 GRZ
- Baugrenzen, Baulinie
- Garagen Pultdach, DN 10°, zusammenzubauende benachbarte Garagen sind in gleicher Höhe, Bauart und Gestaltung zu errichten

Es werden folgende Fragen gestellt bzw. Befreiungen angefragt:

- 1. Ist eine Ausführung als Satteldach möglich?
- 2. Ist eine Dachneigung von 43° möglich?
- 3. Ist eine Überschreitung zum Süden hin um 23,5 m² zulässig? Zusätzlich wäre noch zu erwähnen, dass in dem alten Bebauungsplan ein Abstand der Baugrenze von 15 m zu der damaligen, südlich gelegenen DAH 5, vorgegeben wurde. Zwischenzeitlich haben sich hier Verschiebungen an der Straße ergeben und der Abstand ist größer geworden. Die beantragte Überschreitung würde sich wieder an dem Abstand von 15 m, gemessen zu der jetzigen Straßenmitte, orientieren.
- 4. Darf hier die künftige Garage eine Garagenwandhöhe von 3 m und somit unterschiedlicher Höhe zur Nachbargarage aufweisen?
- 5. Dürfen die 2 Stück Stellplätze an der nordwestlichen Grundstücksecke erstellt werden?

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022 Öffentlicher Teil

- 6. Im Bebauungsplan ist eine Umfassungswandhöhe festgelegt, aber nicht definiert an welcher Stelle zu messen ist. Darf die Umfassungswandhöhe von der höchstgelegenen Geländefläche aus gemessen werden? Diese würde sich dann an der nordwestlichen Gebäudeecke befinden.
- 7. Darf die Umfassungswandhöhe um 55 cm auf das neue Maß 3,95 m überschritten werden?

Bislang wurden unter anderem folgende Befreiungen erteilt:

- Errichtung von Satteldächern sowohl Wohnhaus als auch Garage
- Dachneigung 43°
- Überschreitung der Baugrenze nach Süden
- Überschreitungen der Baugrenze für Garagen
- Überschreitung der Wandhöhe um bis zu 0,57 m
- Errichtung einer Garagenwandhöhe von 3,00 m anstatt 2,75

Gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung sind insgesamt 4 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Zwei Stellplätze werden in der Doppelgarage, welche über eine Zufahrt an der Nordwest-Ecke des Grundstückes errichtet werden soll, nachgewiesen. Zwei weitere erforderliche Stellplätze sollen über eine weitere Zufahrt an der Nordost-Ecke angefahren werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem vorliegendem Vorbescheidsantrag kann nur zugestimmt sowie die benötigten Befreiungen in Aussicht gestellt werden, sofern die benötigten 4 Stellplätze über eine gemeinsame Zufahrt angefahren werden.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4 Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus an eine bestehende Doppelhaushälfte, Fl.-Nr. 5/3, Gemarkung Einsbach, Windener Straße 5 b, 85254 Einsbach

Sachverhalt:

Der Bauwerber beabsichtigt mit vorliegendem Bauantrag die Errichtung eines Anbaus an eine bestehende Doppelhaushälfte sowie die Nachgenehmigung einer bestehenden Außentreppe.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Einsbach, Windener Straße. Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Bauraumüberschreitung der westlichen Baugrenze Anbau: 5,215 x 1,27 = 6,62 m² Bestehende Außentreppe: 3,745 x 1,45 = 5,43 m² Gesamtfläche = 12,05 m²

Überschreitungsmöglichkeit der höchstzulässigen Geschoßfläche von 6,62 m²

Bislang wurde eine ähnlich gelagerte Befreiung bei dem Nachbargrundstück (östliche DHH) gewährt:

- Bauraumüberschreitung 2,50 x 12,00 = 30,00 m²

Durch das Bauvorhaben wird kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst. Es werden als Bestand 2 Stellplätze nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag nebst den beantragten Befreiungen werden zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschlussbuch Seite 8

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022 Öffentlicher Teil

5 Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl informiert, dass die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2021 am 10.03.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt wurde.

Die Beanstandungen, die dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übersandt wurden, werden vollumfänglich vorgetragen. Der einschlägige Bericht der Verwaltung zur Erledigung der örtlichen Rechnungsprüfung ist den GemeinderätInnen mit der Einladung zur Sitzung in Kopie zugegangen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Sulzemoos beschließt, dass die Beanstandungen der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2021 als erledigt betrachtet werden können.

Abstimmungsergebnis: 14:0

6 Jahresrechnung 2021; Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2021

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl trägt den Bericht der Verwaltung zur Jahresrechnung 2021 vor.

Aufgrund der relativ späten Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2021 ergibt sich für den Gemeinderat Sulzemoos keine Notwendigkeit, über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt / im Vermögenshaushalt zu genehmigen.

7 Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2021 wurden mit der Einladung versandt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

(<u>Hinweis:</u> Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl ist bei diesem TOP <u>NICHT</u> persönlich beteiligt und darf mit abstimmen!).

Abstimmungsergebnis: 14:0

8 Entlastung des Ersten Bürgermeisters Herrn Johannes Kneidl für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Kneidl wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.03.2022 Öffentlicher Teil

Beschluss:

Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Kneidl wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

(<u>Hinweis:</u> Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl ist bei diesem TOP persönlich beteiligt und darf <u>nicht</u> mit abstimmen).

Abstimmungsergebnis: 13:0

Ohne Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Kneidl, da beteiligt.

9 Informationen

Sachverhalt:

In der heutigen Sitzung wurden von Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Kneidl keine Informationen mitgeteilt.

Kein Beschluss erforderlich

gez. Johannes Kneidl Erster Bürgermeister gez. Michael Ramsteiner Schriftführer